

Versandt/sh

03. Dez. 2010

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 3. Dezember 2010 / Protokoll-Nr. 1329

**Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im
Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht äussern zu können.

Im Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüssen, dass nach der Neufassung des Sanktionenrechts im revidierten Allgemeinen Teil des StGB in einem weiteren Schritt die Angemessenheit der Strafrahmen im Besonderen Teil des StGB in einer Gesamtschau einer wertenden Überprüfung unterzogen wird. Das Ziel der Angleichung beziehungsweise der Vereinheitlichung der Strafrahmen bei verwandten Strafbestimmungen beziehungsweise mit Strafbestimmungen mit vergleichbaren geschützten Rechtsgütern wird erreicht. Die Gesetzesvorlage erweist sich insgesamt als sachgerecht und ausgewogen. Die Schwerpunkte sind unserer Ansicht nach richtig gewählt worden.

Wir begrüssen, dass im Rahmen dieser Überprüfung der Strafrahmen den Strafrichterinnen und Strafrichtern insgesamt ein weiter Ermessensspielraum belassen wird. Unser Ansicht nach muss Ihnen dieser Spielraum zugestanden werden, damit sie im Einzelfall die Strafe nach dem jeweils konkreten Verschulden des Angeschuldigten bemessen können. Entsprechend dem konkreten Verschulden schöpfen sie praxisgemäss den Strafrahmen nur bei schweren Verschulden aus. Nach spektakulären Vorfällen wird immer wieder die Einführung von Mindeststrafen oder die Erhöhung von Strafandrohungen gefordert. Solche Forderungen erzielen zwar eine Signalwirkung. Spürbar schärfere Strafen sind indessen nicht automatisch die Folge, vor allem dann nicht, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe gegeben sind. Dies macht den Anschein, dass sich Gerichte schwer tun würden, bestehende Strafrahmen auszunützen, d.h. unbedingte Strafen auszusprechen. Wenn man will, dass mehrheitlich unbedingte Strafen ausgesprochen werden, dann müssten im Allgemeinen Teil des StGB entsprechende Mechanismen eingeführt werden (wie beispielsweise eine Beschränkung des bedingten oder teilbedingten Vollzuges auf zwei Jahre Freiheitsstrafe, eine Verschärfung der Bedingungen für den bedingten beziehungsweise teilbedingten Vollzug oder eine Verschärfung der Strafzumessungsregeln).

Wir beantragen Ihnen, die vorliegende Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen im StGB, im MStG und im Nebenstrafrecht mit der Vorlage betreffend die Änderungen des Sanktionenrechts, über welche das Vernehmlassungsverfahren Ende Oktober 2010 abgeschlossen worden ist, zu koordinieren und abzugleichen.

II. Einzelthemen

1. Vermeidung von gleichzeitigem Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen

Wir unterstützen den Vorschlag, dass in Fällen, in denen ein Tatbestands- und ein Rechtsfolgeermessen besteht, die "kann"-Vorschrift in eine "ist"-Vorschrift abgeändert wird. Die Vermeidung von gleichzeitigem Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen in derselben Strafbestimmung wird in der Rechtsanwendung zweifellos zu einer grösseren Klarheit bei qualifizierten beziehungsweise privilegierten Tatbeständen führen.

2. Gewerbsmässigkeit

Der Vorschlag, dass bei Gewerbsmässigkeit in der Begehung von Rechtsverletzungen einheitliche und zwingende Mindeststrafen von sechs Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen werden, wird begrüsst.

3. Grausame Behandlung

Eine einheitliche Mindeststrafe für grausame Behandlungen bei den verschiedenen Delikten ist sachgerecht.

4. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Der Verzicht auf die Einführung von Mindeststrafen wird unterstützt. Er ist ebenso sachgerecht begründet wie der Verzicht auf Erhöhung der Maximalstrafe bei Art. 187 E-StGB. Wir begrüssen, dass künftig bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität nur noch Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können. Dies dokumentiert die Wichtigkeit der verletzten Rechtsgüter. Es stellt sich dabei noch die Frage, ob betreffend Vollzug dieser Freiheitsstrafen noch bestimmte Einschränkungen (beispielsweise Ausschluss von gemeinnütziger Arbeit, Electroning Monitoring) vorgesehen werden müssten.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 116 E-StGB

Der Verzicht auf die Privilegierung ist sachgerecht.

Art. 117 E-StGB

Wir begrüssen die Erhöhung des Strafmaximums, vor allem, aber nicht nur wegen der bekannten Raserunfällen. Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung zum Eventualvorsatz werden dadurch wesentlich gemildert (Raserunfälle).

Art. 122 E-StGB

Gerade wegen der Nähe zur vorsätzlichen Tötung ist eine Erhöhung auf das vorgesehene Mindestmass dringend notwendig. Es muss aber im Rahmen der Änderungen des Sanktionenrechts gesichert werden, dass die Mindeststrafe unbedingt vollzogen werden muss.

Angesichts der völlig unterschiedlichen Mindestanforderungen (wenige Tagessätze Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren) wird in der Praxis die Abgrenzung

zur einfachen Körperverletzung grosse Bedeutung erhalten. Es ist deshalb zu prüfen, ob Art. 122 nicht auch inhaltlich modifiziert, d.h. angepasst werden muss. Dies kann durchaus im Rahmen des vorliegenden Harmonisierungsvorhabens erfolgen, denn inhaltliche Änderungen werden auch bei andern Gesetzesbestimmungen vorgenommen (vgl. Art. 179quinquies E-StGB).

Art. 129 E-StGB

Angesichts der an sich schon hohen Hürden für die Erfüllung des Tatbestandes (gefordert wird u.a. unmittelbare Lebensgefahr und skrupellose Vorgehensweise) und der Tatsache, dass zwischen Gefährdungsvorsatz und (eventuellem) Verletzungsvorsatz manchmal kaum unterschieden werden kann, ist die Einführung einer Mindeststrafe sicher gerechtfertigt, allerdings als solche mit lediglich 6 Monaten ungenügend. Wir schlagen vor, hier eine Mindeststrafe von einem Jahr vorzusehen.

Art. 140 E-StGB

Raub ist ein gravierendes Delikt, die Änderungsvorhaben gehen in die richtige Richtung. Wir sind mit der Erhöhung der Mindeststrafe in Ziffer 1 wie mit der Streichung von Ziffer 2 einverstanden. Die Mindeststrafe in Ziffer 3 ist sachgerecht. Die damit verbundene Verschärfung gegenüber dem heutigen Recht (unbedingter Vollzug nach Vorgabe der Änderungen im Sanktionenrecht) ist angesichts der verletzten Rechtsgüter und der qualifizierten Vorgehensweise geboten.

Wir erachten eine inhaltliche Änderung der Bestimmung von Art. 140 StGB als dringend geboten. Die Qualifizierung eines gefährlichen Gegenstandes als Waffe oder nicht als Waffe (zum Beispiel als Küchenmesser) kann für den Täter erhebliche Konsequenzen haben. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Ziffer 3 von Absatz 2 muss dringend geändert werden.

Art. 197 E-StGB

Mit der Konzeption der neuen Bestimmung sind wir grundsätzlich einverstanden, auch mit der Bestrafung des besitzlosen Konsums. Wie den Vernehmlassungsunterlagen entnommen werden kann, steht dieser Bestimmung eine weitere Revision bevor. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob die Revisionsvorhaben zu dieser Bestimmung nicht zusammengelegt werden müssten. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich bei kurz aufeinanderfolgenden Revisionsvorlagen in der Regel recht heikle übergangsrechtliche Probleme ergeben. Solche Probleme werden leider sehr oft übersehen.

Art. 263 StGB

Wir sind mit der Streichung dieser Bestimmung (actio libera in causa) einverstanden.

Art. 292 E-StGB

Wir sind damit einverstanden, dass Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nicht mehr als Übertretung mit Busse, sondern als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Wird die Strafandrohung dieser Bestimmung - wie vorgesehen - verschärft, so wird sich in der Praxis die Frage stellen, wie eine Person zu bestrafen ist, wenn sie eine nach damaligem Recht rechtmässig ergangene Verfügung mit einer Strafandrohung auf Busse missachtet hat. Kann die betroffene Person allenfalls in solchen Fällen trotz der geänderten Bestimmung von Art. 292 StGB doch nur mit Busse bestraft werden, solange sie nicht im Besitze einer angepassten Verfügung ist. Oder dürfte sie trotz der ergangenen Verfügung mit angedrohter Busse nunmehr mit Freiheitsstrafe oder Geld-

strafe bestraft werden. Wir ersuchen Sie, diese Problematik in der Botschaft näher zu erläutern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Gesetzesvorlage gebührend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an:
peter.goldschmid@bj.admin.ch

Kopie:

- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Luzerner Polizei